



# Wasservögel im neuen Jagdrecht



# Gliederung



- Gesetzliche Grundlagen
- Die betroffenen Arten
- Naturschutzaspekte der Wasservogeljagd
- Fazit



# Wildtiere nach dem neuen Jagdrecht



„Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind die wild lebenden Tiere und Tierarten, die **in der Anlage zu diesem Gesetz** aufgeführt oder **durch Rechtsverordnung** diesem Gesetz unterstellt sind.“ (§ 7 Abs.1)



# Kriterien für die Aufnahme ins Jagdrecht



- wild lebende Arten, die in BW vorkommen oder vorkommen können
- Größe, Vitalität und Stabilität der **Bestände** müssen Bejagung nachhaltig erlauben
- **Verwertung** muss üblich sein
- **Regulation** zum Schutz anderer Rechtsgüter mit jagdlichen Mitteln ist erforderlich oder kann erforderlich sein (z. B. gesellschaftliche Konflikte, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Landnutzung, Tierseuchen)
- Jagdberechtigte, Jagdausübungsberechtigte oder gesetzliche Einrichtungen i. R. des Wildtiermanagements können wesentliche **Beiträge zum Wildtiermonitoring** (Bestandserfassung, Beobachtung, Überwachung), zur **Hege** oder zum **Schutz** der Arten leisten



# Management-Stufen



- Wildtiere unterliegen einem
  - **Nutzungsmanagement**
  - **Entwicklungsmanagement**
  - **Schutzmanagement**
- Auf Empfehlung des Wildtierberichts können Arten bei veränderten Umständen neu zugeordnet werden
- Es können Arten gestrichen werden
- Es können neue Arten aufgenommen werden



# Nutzungs-Management



- Arten, die in für sie geeigneten Lebensräumen in BW Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen
  - Arten, deren weiterer Ausbreitung die Ziele des Gesetzes entgegenstehen
  - Arten, deren Regulation mit jagdlichen Mitteln zum Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich ist
- **Die Arten des Nutzungsmanagements dürfen bejagt werden**



# Entwicklungs-Management



- Arten, die nicht in allen in BW für die geeigneten Lebensräumen Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen
  - Arten, deren Bestände in BW allgemein und anhaltend stark zurückgehen
  - Arten, deren Bestandsstatus nicht hinreichend geklärt ist
  - Arten, die einer besonderen Hege oder besonderer Maßnahmen der Überwachung, der Pflege, Erhaltung oder Stärkung des Bestands nach diesem Gesetz oder besonderer Beschränkung der Jagdausübung bedürfen
- **Die Arten des Entwicklungsmanagements dürfen bejagt werden, soweit sich die Jagd im jeweiligen Naturraum nicht nachteilig auf die Bestandssituation dort auswirkt.**



# Schutz-Management



- Arten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten gehören
  - Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind
  - Arten, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht bejagt werden dürfen
- **Die Arten des Schutzmanagements dürfen nicht bejagt werden**
- Die Jagdberechtigten und die Jagdausübungsberechtigten sollen zum Schutzmanagement beitragen durch
- Hegemaßnahmen
  - Unterstützung des Wildtiermonitorings
  - Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten



# Wasservögel im alten Jagdrecht



Jagdbare Arten (12 Arten)	Jagdzeiten	Strecke 2012/13
„Wildenten“		17.069
Stockente	1. Sep – 15. Jan	97%
Krickente	1. Okt – 15. Jan	< 3%
Tafelente	1. Okt – 15. Jan	< 3%
Reiherente	1. Okt – 15. Jan	< 3%
Pfeifente	1. Okt – 15. Jan	0
Spießente	1. Okt – 15. Jan	0
Bergente	1. Okt – 15. Jan	0
Samtente	1. Okt – 15. Jan	0
Trauerente	1. Okt – 15. Jan	0
„Wildgänse“		530
Höckerschwan	1. Nov – 20. Feb	132
Blässhuhn	11. Sep – 20. Feb	248
Lachmöwe	1. Okt – 10. Feb	22



# Wasservögel im neuen Jagdrecht



## Nutzungs- management

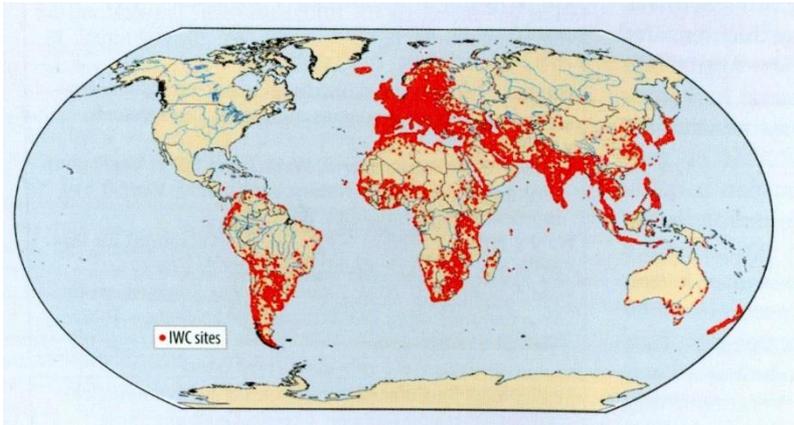
- Höckerschwan
- Kanadagans
- Nilgans
- Stockente
- Tafelente
- Reiherente
- Blässhuhn
  
- → 7 Arten

## Entwicklungs- management

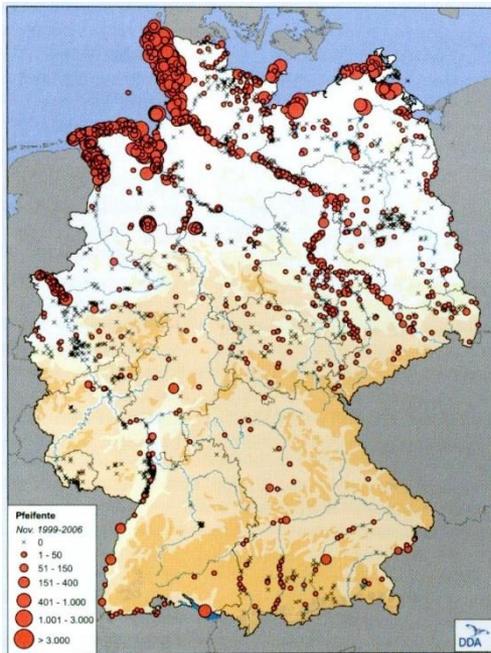
- Graugans
- Rostgans
- Pfeifente
- Schnatterente
- Krickente
  
- → 5 Arten

## Schutz- management

- Kormoran
- übrige Enten  
(11 Arten)
- übrige Gänse  
(7 Arten)

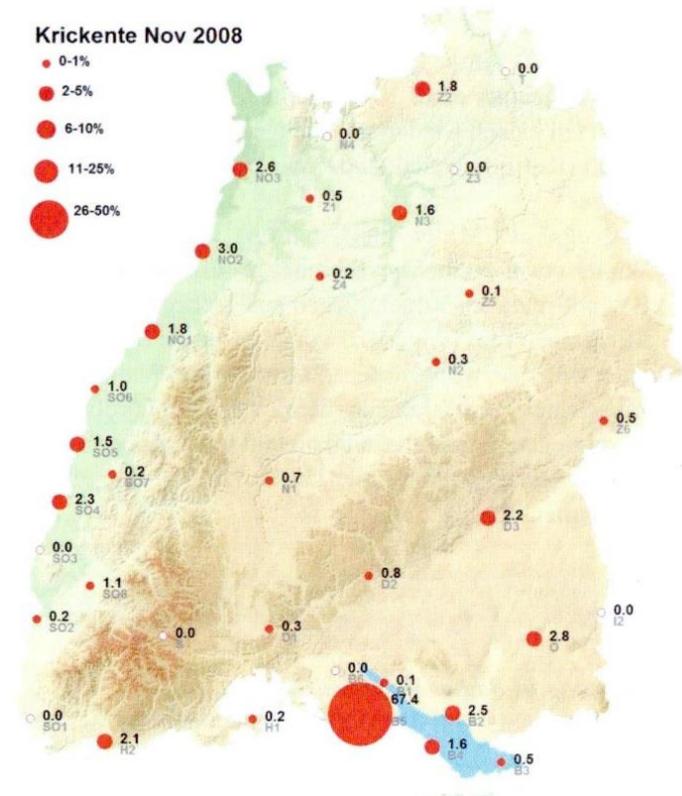


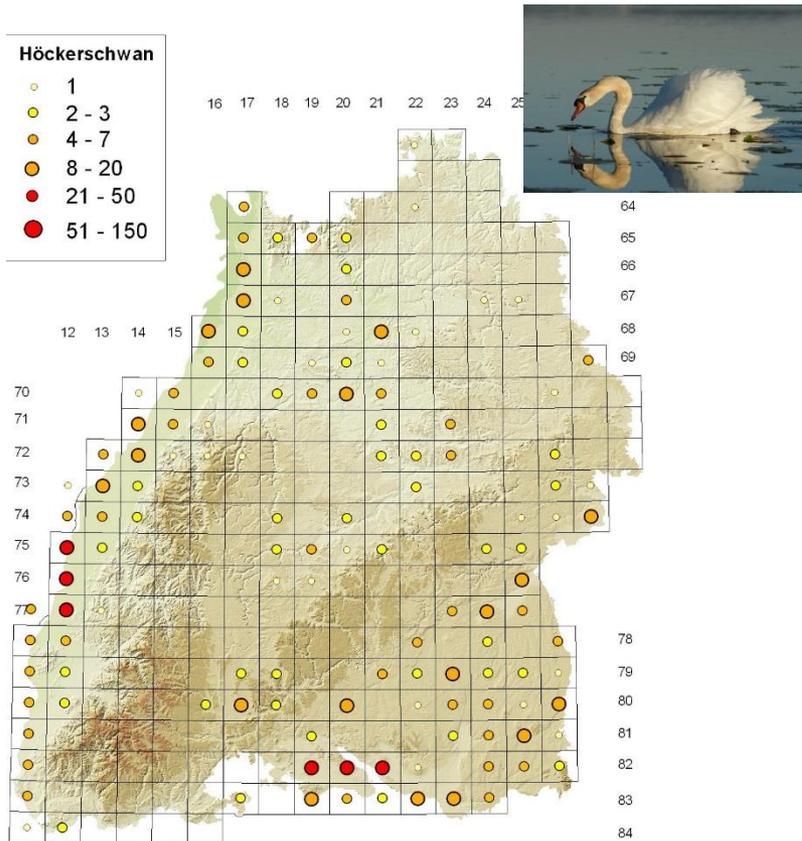
Wasservogel-Zählstellen



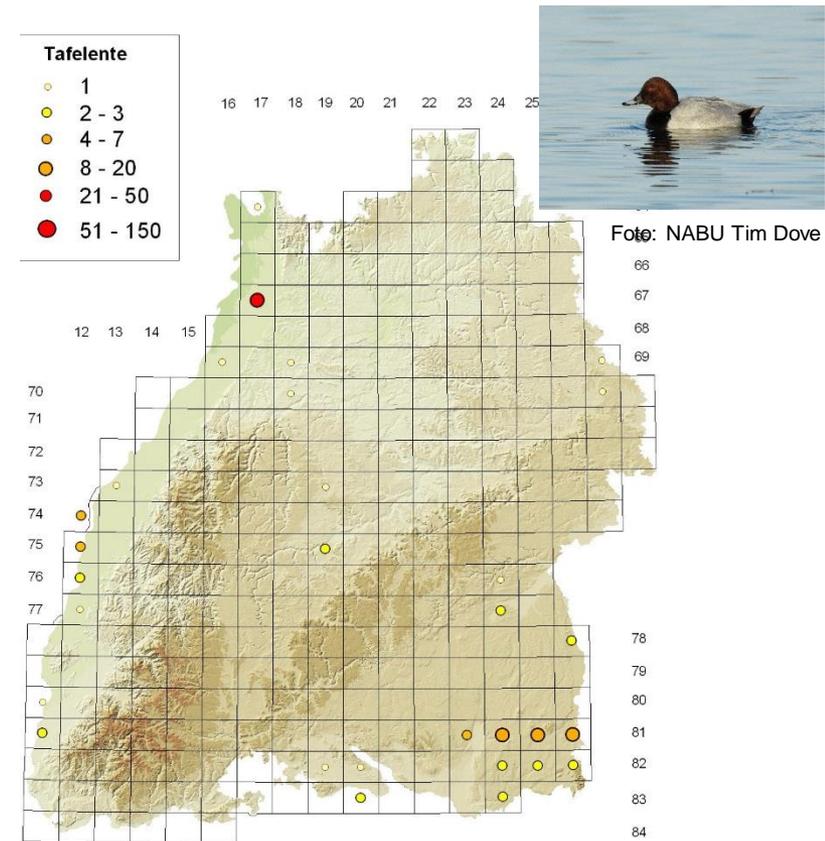
Verbreitung der Pfeifente in D

Verbreitung der Krickente in BW





Brutverbreitung des Höckerschwans in BW



Brutverbreitung der Tafelente in BW



# Wasservögel im Nutzungsmanagement



	Brutbestand	Trend	Rast-/ Winter- bestand	Rote Liste			Kriterien für Bejagung				
				B W	D	Zug	Bestand	Verwertung	Regulation	Monitoring	Schutz
Höckerschwan	700 - 900	+	5.500 - 6.000				+	-	-	+	-
Kanadagans	130 - 210	+	1.000				+	+	-	+	-
Nilgans	100 - 150	+	500 - 600				+	+	-	+	-
Stockente	12.000 - 22.000	- 20%	62.000 - 80.000				+	+	-	+	+
Tafelente	60 - 80	-	40.000 - 60.000	2			- / +	+	-	+	-
Reiherente	700 - 1.000	+	70.000 - 100.000				+	+	-	+	-
Blässhuhn	4.000 - 6.000	-	50.000 - 75.000	V			- / +	-	-	+	+



# Wasservögel im Entwicklungsmanagement



	Brutbestand	Trend	Rast-/ Winter- bestand	Rote Liste			Kriterien für Bejagung				
				B W	D	Zug	Bestand	Verwertung	Regulation	Monitoring	Schutz
Graugans	400 - 600	+	5.000				+	+	-	+	-
Rostgans	45 - 55	+	250 - 300				+	+	-	+	-
Pfeifente		-	3.500 – 5.000		R		-	+	-	+	-
Schnatterente	200 - 300	+	13.000 - 15.000				- / +	+	-	+	-
Krickente	20 - 40	-	7.000 - 8.500	1	3	3	-	+	-	+	-



# Wasservögel im Schutzmanagement



„Übrige Gänse“ (Gattungen Anser und Branta)	Rast-/ Winter- bestand	Rote Liste		
		BW	D	Zugvögel
Rothalsgans	0 – 5			
Ringelgans	0 – 6			V
Weißwangengans	0 - 5			
Saatgans	350 – 400			
Kurzschnabelgans	0 – 1			2
Zwerggans	0 - 2			1
Blässgans	0 - 50			



# Wasservögel im Schutzmanagement



„Übrige Enten“	Brutbestand	Rast-/ Winterbestand	Rote Liste		
			BW	D	Zugvögel
Spießente		800–1.000		3	V
Knäkente	5 – 15	0 - 10	1	2	2
Löffelente	3 - 7	1000	1	3	
Kolbenente	280 - 320	10.000			R
Moorente	1 - 3	3 - 15	1	1	1
Bergente		50 - 100		R	R
Eiderente		10 - 100			
Eisente		0 - 10			V
Trauerente		0 – 15			
Samtente		20 - 50			1
Schellente		5.000 – 6.000			

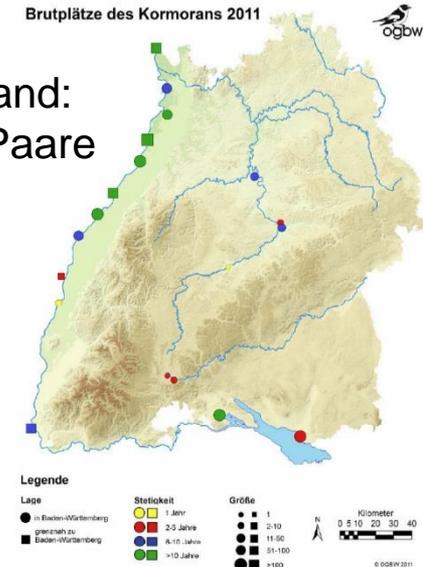
## Kormoran

- Keine Jagd – aber weiter Abschuss im Rahmen einer Kormoran-Verordnung?

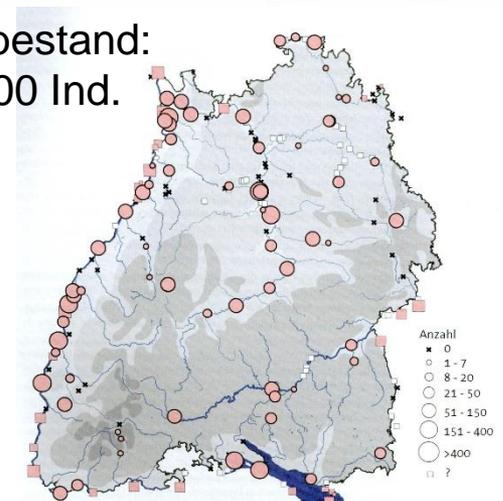
<b>Jagdstrecke 2012-13:</b>	<b>1622</b>
Fließgewässer	1027
Stillgewässer	551
Teichwirtschaften	44

- Keine Nutzung
- Abschuss von 30% keine Vergrämung
- Regulierung nicht nachhaltig wirksam
- Ursachen für Gefährdung von Fischen sind im Zustand der Gewässer zu suchen

Brutbestand:  
ca. 800 Paare



Winterbestand:  
ca. 5.200 Ind.





# Das Problem „Regulierung“



**§ 7 (2) 2. : Regulation einer der Gründe für Unterstellung von Arten ins Jagdrecht, z. B. zur Vermeidung von**

- **gesellschaftlichen Konflikten**
    - Sind Beeinträchtigungen immer unzumutbar?
  - **Beeinträchtigungen des Naturhaushalts**
    - Wasservögel passen sich der Lebensraum-Kapazität an
    - regulieren sich selbst
    - bisher keine Nachweise für nennenswerte negative Einflüsse exotischer Wasservögel auf heimische Arten oder den Naturhaushalt
  - **Beeinträchtigung der Landnutzung**
    - Ist jeder Schaden untragbar?
    - Können Schäden sozialisiert werden?
  - **Tierseuchen**
- **Regulierungen sind willkürlich und nicht nachhaltig**

## Schuss in Vogelgruppen (§ 31 (1) 6.

Es ist verboten,

- mit Schrot in Vogelgruppen zu schießen
- es sei denn, eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote ist nach dem gewöhnlichen Geschehensablauf nicht zu erwarten



Wasservögel sind leicht zu verwechseln

→ Gefahr, geschützte Arten zu schießen, ist groß (Straftat)

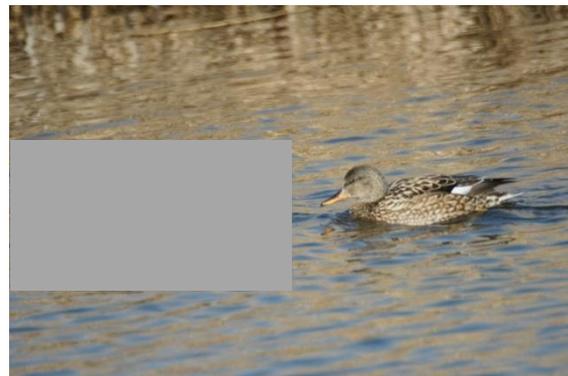


Foto: NABU Tim Dove



Wasservögel sind leicht zu verwechseln

→ Gefahr, geschützte Arten zu schießen, ist groß



Wasservögel sind leicht zu verwechseln

→ Gefahr, geschützte Arten zu schießen, ist groß



Stockente



Schnatterente

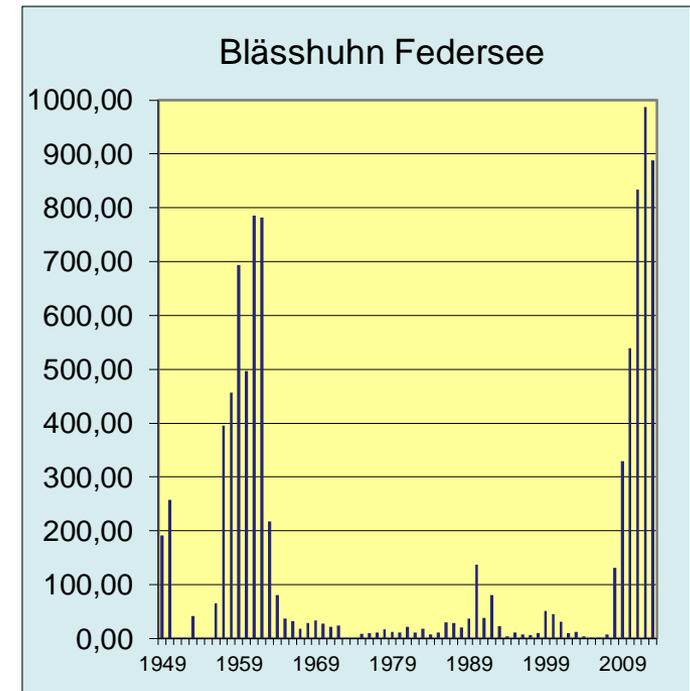


Pfeifente

## § 33 (4) Jagdgesetz:

„Wildenten, Wildgänse und Schwäne, die diesem Gesetz unterliegen, dürfen nur gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet **oder ihre Fütterung zur Ablenkung außerhalb der Jagdzeit und bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit stattfindet.**“

- Wasservögel sind Wildtiere und sollen es bleiben
- Wasservögel passen sich der Biotopkapazität an und weichen bei Nahrungsmangel auf andere Gewässer aus
- Für Wasservögel gibt es keine Futternot
- Wasservögel können nicht effektiv abgelenkt werden





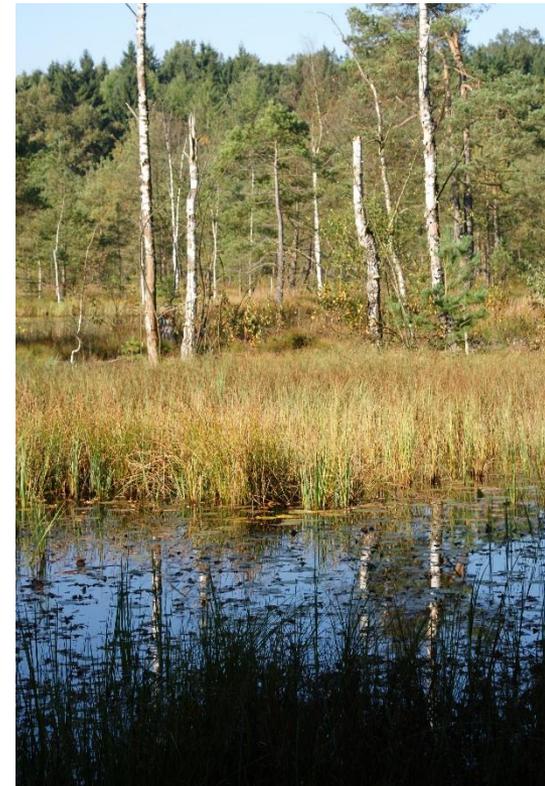
# Kirrung von Wasservögeln



## § 33 (5) Jagdgesetz:

„Das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (Kirrung) ist während der Jagdzeit ab 1. September erlaubt. ...“

→ § 32 Naturschutzgesetz (Besonders geschützte Biotope) ist zu beachten





# Fütterung und Kirsung



## § 32 Naturschutzgesetz: Besonders geschützte Biotope

„(1) Die folgenden Biotope ... sind besonders geschützt:

1. Moore, Sümpfe, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Streuwiesen, Röhrichbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen;
2. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, Quellbereiche, naturnahe Uferbereiche ...“

„(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten. ...“

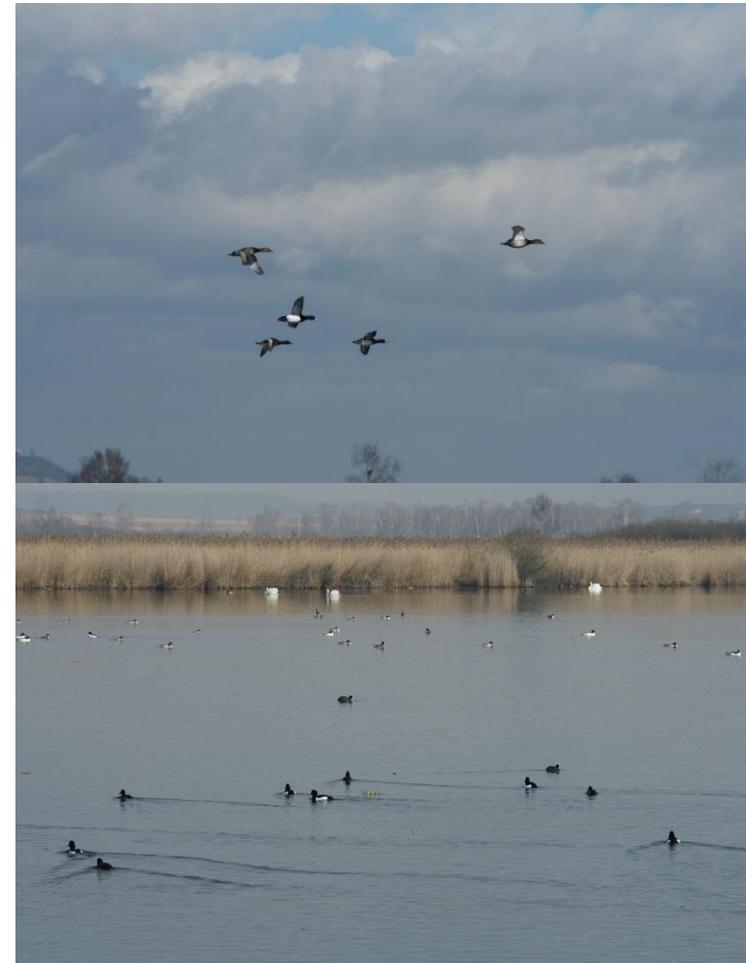


# Risiken und Nebenwirkungen



Jagd auf Wasservögel hat erhebliche Auswirkungen auf nicht jagdbare Arten

- Feuchtgebiete sind sehr artenreiche Lebensräume
- Störungen wirken sich auf die gesamte Lebensgemeinschaft aus
- Vögel verändern ihr Verhalten
- Fluchtdistanzen steigen
- Energieverbrauch steigt (Winter!)
- Reduzierte Nutzbarkeit von Lebensräumen



## Jagd auf Wasservögel hat erhebliche Auswirkungen auf das Verhältnis des Menschen zur Natur

- Wasservögel sind ideale Objekte für die Naturbeobachtung
- Bejagte Wasservögel sind scheuer als nicht bejagte
- Menschen erleben Tiere nur scheu
- Verständnis von Natur wird verschoben
- Die Natur wird fremd
- Emotionaler Zugang zum Naturschutz wird erschwert





# Fazit



- Einführung der Wildtierforschung als Grundlage für Aufnahme und Entlassung und Einstufung von Tieren ins Jagdrecht
- Einführung eines Wildtierberichts
- Einführung von Wildschutzgebieten
- Jagdruhezeit 15. Februar – 15. April
- Jagd in Schutzgebieten muss dem Schutzzweck entsprechen



# Fazit



- Bejagung von Arten ohne Verwertung und andere vernünftige Gründe
- Monitoring ist ein Grund für Aufnahme von Arten ins Jagdrecht
- Kaum möglicher Beitrag von Jägern zum Schutz ist ein Grund für Aufnahme von Arten ins Jagdrecht
- Kein Fütterungsverbot von Wasservögeln
- Schuss in Vogelgruppen „wachsweich“ formuliert
- § 31 (1) 1. Schießfertigkeit: es muss nur Teilnahme an Übung nachgewiesen werden, nicht ein Erfolg



# Forderungen



- Herausnahme aller im „Schutzmanagement“ gelisteten Wasservögel aus dem Jagdrecht und Streichen dieser Rubrik
- Konsequente Anwendung der Kriterien für die Bejagbarkeit: (gesicherter Bestand, Verwertung, objektiver, wissenschaftlich abgesicherter Bedarf für Regulation)
- Keine Bejagung von Rote-Liste-Arten
- Beiträge von Jägern zu einem Monitoring dürfen kein Grund sein für Aufnahme von Arten ins Jagdrecht
- Beitrag von Jägern zum Schutz darf kein sein Grund für Aufnahme von Arten ins Jagdrecht
- Erfolgreicher Nachweis an Übungsschießen
- Jagd auf Wasservögel nur dort, wo ausschließlich die bejagbaren Arten vorkommen (Schutz geschützter Arten und Lebensgemeinschaften)



# Jagd und Gesellschaft



- Zur Tötung von Tieren braucht es vernünftige Gründe (Tierschutzgesetz)
  - Verwertung
  - bei Schadensabwehr nur „ultima ratio“
  - Regulation muss objektiv und wissenschaftlich begründet notwendig und zielführend sein
- Jagd muss ehrlich argumentieren
- Jagd muss ehrlich auf die Erhaltung der Natur bedacht sein
- Jagd muss zu allen ihren Handlungen stehen können
- **Jagd braucht die gesellschaftliche Akzeptanz**